

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles

Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen am Heimersheimer Bach zwischen Biebelnheim und Bechtolsheim

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG für die Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen am Heimersheimer Bach zwischen Biebelnheim und Bechtolsheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Verbandsgemeinde Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Alzey-Worms aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung

Der Heimersheimer Bach zählt zu den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen (Gewässertyp 6). Er hat im Plangebiet einen begradigten Verlauf und das Bachbett ist mit Natursteinpflaster und Sohlschalen ausgelegt. Die Uferböschungen sind sehr steil und in einigen Bereichen nahezu senkrecht. Die Gewässerstrukturgütekarte des Landes Rheinland-Pfalz weist das Gewässer in Teilen als „sehr stark verändert“ (Stufe 6) und ansonsten als „vollständig verändert“ (Stufe 7) aus.

Das Vorhaben sieht auf einer Gesamtlänge von ca. 550 m eine Verbesserung der vorhandenen Gewässerstruktur sowie der Lebensraumfunktionen und des Landschaftsbildes vor. Die geplanten Aufweitungen und Böschungsmodellierungen zielen darauf ab, keine bedeutenden Schilf- oder sonstigen Vegetationsbestände zu beeinträchtigen oder zu entfernen. Für die weitere Aufwertung des Landschaftsbildes und zur naturnahen Gestaltung sind Einpflanzungen zusätzlicher Gehölze und Einzelbäume geplant.

Sowohl von der Art des Vorhabens (Merkmale und mögliche Auswirkungen) wie auch von der Empfindlichkeit der ggf. betroffenen Landschaftspotentiale des Standortes ist eine Umwelterheblichkeit des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt.

Die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antrags- und Planunterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Untere Wasserbehörde, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter <https://www.kreis-alzey-worms.de/aktuelles/umweltbekanntmachungen/> sowie über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Alzey, 16.10.2024
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Christoph Burkhard
Erster Kreisbeigeordneter